

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Achte Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Achte Sitzung.

Karlsruhe, den 10. August 1871,
Vormittags 9 Uhr.

Anwesend von Seiten des Oberkirchenrathes:

Herr Präsident Staatsrath Rühlin, Oberkirchenrath Behaghel und
Ströbe;

von Seiten der Synodalmitglieder:

alle, mit Ausnahme der Abgeordneten Klingel, Flab und Fecht.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Bluntzli.

Nach dem vom Herrn Prälaten gesprochenen Eröffnungsgebet theilt der Herr Präsident mit, daß ein Antrag eingegangen sei von den Abgeordneten Gafz, Doll, Ramey, R. Schellenberg, Guyet und Renck, folgendermaßen lautend:

„Hohe Synode wolle den evangelischen Oberkirchenrath ersuchen, im nächsten October zum Ehrengedächtniß des 50jährigen Bestehens der kirchlichen Union in Baden eine kirchliche Feier zu veranstalten.“

Der Abgeordnete Paravicini berichtet im Namen des ökonomischen Ausschusses über die Vorlage, „die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betreffend“.

Die Commission stellt zunächst den Antrag, den Rechnungsnachweis für die Einnahmen und Ausgaben der General-synode von 1867 für unbeanstandet zu erklären. Der Antrag wird von der Synode einstimmig angenommen.

Ebenso wird der weitere Antrag der Commission: „die Synode wolle den Rechnungsnachweis für das Budget des

Oberkirchenraths für die Zeit vom 1867 bis 1871 für unbeanstandet erklären", angenommen.

Für das Budget der Generalsynode von 1871 stellt die Commission den Antrag, demselben für Ausgaben und Einnahmen die Zustimmung ertheilen zu wollen; der Antrag wird angenommen.

Der gleiche Antrag wird für das Budget des Oberkirchenraths für die Zeit 1871—1876 gestellt und angenommen. In Bezug auf eine etwaige Besserstellung der Beamten des Oberkirchenraths in ihrer Besoldung für den Fall, daß die Besoldungen der Staatsdiener erhöht werden sollten, spricht sich die Generalsynode dahin aus, daß sie die in §. 109. der Kirchenverfassung angeführte Gleichstellung in den Besoldungsverhältnissen der Beamten des Oberkirchenraths mit den Staatsdienern auch ferner durchgeführt zu sehen wünscht.

Sodann wird der Gesetzentwurf „die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1871—1876 und deren Deckungsmittel betreffend“ *) in den einzelnen Paragraphen wie im Ganzen einstimmig angenommen.

*) **Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode von 1871 wird dem evangelischen Oberkirchenrath ein Credit von 13,300 fl. bei den in der Anlage 1 bezeichneten Fonds eröffnet. Erreichen die Kosten den wirklichen Betrag nicht, so verbleiben die Ersparnisse den betreffenden Fonds, wie denselben auch der etwaige Mehraufwand zur Last fällt.

§. 2.

Zur Bestreitung des Aufwandes für den evangelischen Oberkirchenrath vom 1. Januar 1871 bis zur Festsetzung eines neuen Budgets durch die nächste Generalsynode wird demselben ein jährlicher Credit von 48,300 fl. eröffnet, welcher nach dem unter Anlage 2 angehängten Budget zu verwenden ist.

§. 3.

Zur Deckung des Credits (§. 2) dient zunächst der jährliche Staatsbeitrag
von 19,042 fl.
und der Betrag der zufälligen Einnahmen im Anschlag von . . . 15 „

Ferner werden dazu an jährlichen Crediten eröffnet:

bei dem Unterländer Kirchenfond	7,896 fl.
bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1,053 "
bei der Stiftschaffnei Lahr	581 "
Zur Ausbringung des weiteren Erfordernisses von	19,713 "

werden jährlich erhoben:

von den unmittelbaren Fonds 2 Kreuzer vom Gulden ihrer Matricularanschlüge und von den kirchlichen Ortsfonds eine Sexterngebühr von 1 fl. 20 fr.

§. 4.

Der Präsident des evangelischen Oberkirchenraths ist befugt, aus den in der Budgetperiode sich ergebenden Ueberschüssen zu Remunerationen für das budgetmäßige Kanzleipersonal jährlich den Betrag von 80 fl. auf den Kopf zu verwenden.

§. 5.

Die bei dem Budget gemachten Ersparnisse werden dem allgemeinen Hilfsfond zugewiesen.

Gegeben zc.

Anlage 1.

Budget der Generalhsynode von 1871.

A. Ausgaben.		fl.
Titel		
I. Kosten der Wahlen		1,550
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten		8,600
III. Kanzleiaufwand		1,150
IV. Druck- und Buchbinderkosten		1,800
V. Sonstige Ausgaben		200
zusammen		13,300
B. Einnahmen.		
I. Von dem Unterländer Kirchenfond		4,160
II. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim		550
III. Von der Stiftschaffnei Lahr		310
IV. Von dem altbadiſchen Kirchenfond		5,240
V. Von dem allgemeinen Hilfsfond		3,040
zusammen		13,300

Budget des evangelischen Oberkirchenrathes für 1871—1876.

A. Ausgaben.		fl.
Titel		
I. Besoldungen		34,100
II. Gehalte und Geschäftsgebühren		8,060
III. Bureaukosten		5,120
IV. Diäten und Reisekosten		850
V. Sonstige Ausgaben		170
	zusammen	48,300
B. Einnahmen.		
I. Staatsbeitrag		19,042
II. Beiträge der unmittelbaren Fonds		16,996
III. Beiträge der örtlichen Fonds		2,717
IV. Zuschüsse allgemeiner Fonds		9,530
V. Sonstige Einnahmen		15
	zusammen	48,300